

Marktgemeinde Oberndorf
Bezirk Salzburg-Umgebung

Oberndorf, am 07.06.99
dr.sch-ni

Kundmachung einer ortspolizeilichen Verordnung gem. § 79 (4) Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. 107/1994 i. d. g. F. und gem. Art. 118 (6) B-VG:

Verordnung

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Oberndorf bei Salzburg vom 1. Juni 1999 betreffend

**Verbot der Inbetriebnahme
von mit Motoren ausgestatteten Modellflugzeugen.**

Gem. § 79 (4) der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994 i. d. g. F., wird verordnet:

§ 1

Die Inbetriebnahme von mit Motoren ausgestatteten Modellflugzeugen, soweit diese nicht gem. § 129 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957 i. d. g. F. bewilligungspflichtig sind, ist wegen der damit verbundenen unzumutbaren Sicherheitsgefährdung und Lärmentwicklung für die Bevölkerung im gesamten Ortsgebiet der Marktgemeinde Oberndorf untersagt.

§ 2

Bei Nichtbefolgung dieser ortspolizeilichen Verordnung wird gemäß Artikel VII EGVG mit Geldstrafe bis zu S 3.000,--, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung wird gem. § 79 (1) Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994 i. d. g. F. mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Für die Gemeindevertretung
der Bürgermeister:

Reg.-Rat Andreas Kinzl

An der Amtstafel angeschlagen am
Von der Amtstafel abgenommen am